



öffentlich

Betreff:

Erhöhung der Verkehrssicherheit - „Tempo 30“ für den alten Ortskern

Erstellungsdatum 11.09.2020

Eingang 502: 09.09.2020

Einreicher: Marcus Krause, Ortsbeiratsmitglied

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.10.2020	Ortsbeirat Golm		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat Golm fordert

- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und
- zur Verringerung der Verkehrslärmbelastung

für die Ortsdurchfahrt – im Bereich des „alten“ Ortskerns – die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.

Diese Geschwindigkeitsbegrenzung soll für folgenden Straßenabschnitt der **Ortsdurchfahrt** gelten:
Reiherbergstraße - beginnend westseitig der Kreuzung Reiherbergstraße/Karl-Liebknecht-Straße **und Geiselbergstraße** - bis Einmündung der Straße Zum Mühlenteich.

gez. Marcus Krause

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im Bereich der „alten“ Ortslage Golm ist ein sich fortschreitend verschlechternder Straßenzustand (einschließlich völlig desolater Fußwege!!) und mangelnde Sicherheit für Radfahrer (keine Fahrradwege, keine Bedarfsstreifen!) zu konstatieren.

In diesem Straßenabschnitt sind gleichfalls eine kontinuierliche Zunahme des motorisierten Verkehrs und auch ein zunehmend stärkeres Radfahrverkehrsaufkommen festzustellen.

Die Zunahme des motorisierten Verkehrs führt bei dem derzeitigen Straßenzustand insbesondere auch zu einem relevant höheren Anstieg der Lärmbelastung.

Die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist deshalb im Sinne der Verbesserung der Verkehrssicherheit aller „Straßennutzer“ und im Sinne des Immissionsschutzes (Verbesserung der Lärmsituation) dringend geboten.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Mobilität u. techn. Infrastruktur

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Einreicher OBR: Golm

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 01.10.2020

Datum: 16.10.2020

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 21. OKT. 2020

Signatur:

an:

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/1079

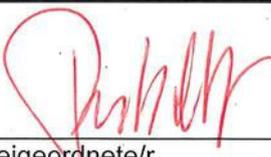
Betreff: **Erhöhung der Verkehrssicherheit – „Tempo 30“ für den alten Ortskern**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Für Maßnahmen der Änderung der Verkehrsorganisation ist ein umfassendes Prüf- und Anhörungsverfahren unter Beteiligung verschiedener Fachbereiche der Stadtverwaltung Potsdam und dem Polizeipräsidium Potsdam zwingend erforderlich.

Nach Eingang der Stellungnahmen, Vorlage und Auswertung der Prüfergebnisse und Untersuchungen, wird der Ortsbeirat voraussichtlich Ende des 1. Quartals 2021 informiert.

Fortsetzung siehe Rückseite


Beigeordnete/r



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.:

29. MRZ. 2021

Signum:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Mobilität u. Techn. Infrastruktur

Einreicher OBR.

Golm

Bearbeiter: Frau Lehmann

Telefon: 3257

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 01.10.2020

Datum:

22.03.2021

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/1079

Betreff: **Erhöhung der Verkehrssicherheit – „Tempo 30“ für den alten Ortskern**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Bei der Reiherbergstraße und Geiselbergstraße bzw. deren Weiterführung handelt es sich um die ehemalige Kreisstraße 6910, welche neben der Erschließungsfunktion der Ortschaften Golm, Bornim, Wildpark und Geltow auch eine starke Verbindungsfunktion im Gesamtstraßennetz besitzt. Sie stellt die kürzeste Nord/Süd-Verbindung zwischen der Landesstraße L902 (Verbindung Bornim - BAB Leest) und der Bundesstraße B 1 in Geltow dar. Entsprechend der Funktion ist die Straße hinreichend ausgebaut.

Grundsätzlich ist die Entscheidung über die Einrichtung oder Ausdehnung von Tempo 30-Zonen im Rahmen einer flächenhaften kommunalen Verkehrsplanung nach der Charakteristik eines Gebietes mit Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf zu treffen.

Da sich Tempo 30-Zonen nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und auf Vorfahrtstraßen erstrecken dürfen, müssen die Kommunen und Landkreise ein leistungsfähiges übergeordnetes Verkehrsnetz vorhalten, auf dem der Verkehr gebündelt werden kann. Das Verbot, Hauptverkehrsstraßen in Tempo 30-Zonen einzubeziehen, bedeutet nicht, dass dort keine Geschwindigkeitsbegrenzungen bestehen dürfen. Einzelbeschränkungen sind weiterhin aus Gründen der Verkehrssicherheit (z.B. vor Schulen und Kindergärten), des Lärmschutzes oder der Luftreinhaltung möglich.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r

Die Reiherbergstraße ist eine Hauptsammelstraße im Potsdamer Ortsteil Golm, bei welcher die Sicherheit und leistungsfähige Abwicklung des Verkehrs oberste Priorität hat. Die Aufgabe von Hauptsammelstraßen ist es, dichten Verkehr zügig abzuwickeln und das übrige Straßennetz zu entlasten. Diese Anforderung kann nur erfüllt werden, wenn möglichst wenige Beschränkungen auf dieser existieren, wie es eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Allgemeinen oder auch nur für bestimmte Zeiträume darstellt. Eine über die innerorts übliche Geschwindigkeit hinausgehende Reduzierung ist entsprechend den geltenden Vorschriften ausschließlich bei Vorlage einer konkreten Gefahrensituation und/oder baulichen Schäden am Straßenkörper selbst möglich. Die derzeitige Verkehrsabwicklung ist nicht von einer erheblichen Gefahrenlage geprägt, welche eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit für die gesamte Reiherbergstraße und teilweise Geiselbergstraße aus Gründen der Ordnung und Sicherheit zuließe.

Die Unfalllage der zurückliegenden Jahre und deren Entwicklung ergibt laut polizeilicher Einschätzung keinerlei Anlass zur Ergreifung verkehrsrechtlicher Maßnahmen. Eine erhöhte Gefahrenlage bzw. konkrete Gefahrensituationen sind nicht zu erkennen.

Auch eine Beschränkung bzw. Verkehrsberuhigung zum Schutz von Kindern scheidet in diesem Zusammenhang aus, da der in der StVO verankerte „besondere Schutz“ vor bzw. im unmittelbaren Nahbereich von Schulen oder Kitas gilt. Daraus folgt auch, dass nicht sämtliche Bewegungsräume (Straßen, Individualwege zwischen Wohnung und Schule, Arbeitsplatz, Freizeitanlage, etc.) auf Tempo 30 herabgesetzt werden können.

In Bezug auf eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen kann folgendes mitgeteilt werden:

Die hierbei entstehenden Lärm- und Abgasbelastungen wurden im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplanes 2011 bzw. dessen Fortschreibung im Jahr 2016 sowie des Luftreinhalteplanes der Landeshauptstadt Potsdam umfassend untersucht. Hinsichtlich bestehender Lärmbelastungen ist festzustellen, dass keine Überschreitungen von relevanten Grenzwerten vorliegen, welche die Grundlage einer Ermächtigung zur Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung bilden würde. Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage stellt hierbei die einschlägige Norm § 45 (1) Satz 2 Nr. 3 der StVO dar.

Bezüglich der Abgasbelastungen gilt es hingegen die Immissionsgrenzwerte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für NO₂ und PM₁₀ (s. auch Luftreinhalte- und Aktionsplan der Landeshauptstadt Potsdam 2008 und deren Fortschreibungen 2012/2016) einzuhalten und zu überwachen.

Im Ergebnis der Luftreinhalteplanung 2015/2016 und gemäß den vom Landesamt für Umwelt (LfU) ermittelten aktuellen Werten ist festzustellen, dass die Reiherbergstraße und Geiselbergstraße keinen Konfliktbereich darstellen und die gesetzlich definierten Grenzwerte eingehalten werden. Eine rechtliche Voraussetzung für eine Geschwindigkeitsrestriktion aufgrund von Luftschadstoffbelastungen liegt somit nicht vor.

Die Verkehrsanlage selbst ist z.T. in einem stark verbesserungswürdigen Zustand. In Zuge eines grundhaften Ausbaus können somit auch entsprechende Lärmbelastungen, welche von der Verkehrsanlage bzw. dem KfZ-Verkehr verursacht werden, stark gemindert werden. So wurden bereits im Jahr 2020 umfangreiche Straßenbaumaßnahmen in der Reiherbergstraße durchgeführt und demzufolge auch die entsprechenden Lärmbelastigungen signifikant reduziert.

Fazit:

Eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist somit aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.